

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, 1876

Inhalt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4315

Inhalt.

Cap. I.

Von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung.

- § 1. Allgemeiner Zweck.
- § 2. Rechte der Gesellschaft als juristische Person.
- § 3. Unauflöslichkeit der Gesellschaft.

Cap. II.

Von der Benutzung des Locals und Eigenthums der Gesellschaft.

- § 4. Dauer der Besuchszeit des Locals.
- § 5. Einrichtung des Lesezimmers und dessen Benutzung.

Cap. III.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft und einzuführenden Fremden.

- § 6. Eintheilung der Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder.

- § 7. Rechte derselben.
- § 8. Aufnahme.
- § 9. Fortsetzung.
- § 10. Fortsetzung.
- § 11. Fortsetzung.
- § 12. Jährlicher Beitrag.
- § 13. Ausschluß aus der Gesellschaft.

2. Ehrenmitglieder.

- § 14. Begründung der Mitgliedschaft.
- § 15. Rechte und Beiträge.

3. Temporäre Mitglieder.

- § 16. Bedingungen zur Aufnahme.
- § 17. Beiträge; Rechte; Pflichten.

4. Kartenmitglieder.

- § 18. Bedingungen zur Aufnahme und Beiträge.

Einzuführende Fremde.

- § 19. Einführung einzelner Personen.
- § 20. Einführung des Landtags, der Synode und zeitweilig hier tagender Gesellschaften.

Cap. IV.

Von dem Eintrittsgeld und der Einzahlung der Beiträge.

- § 21. Aufnahmegeld und Modus des Zahlens.
- § 22. Jährliche Beiträge und Modus des Zahlens.
- § 23. Desgleichen der Officiere. Beitreibung von Rückständen.

Cap. V.

Von den Versammlungen.

- § 24. Bestimmungen über die regelmäßigen Generalversammlungen.
- § 25. Fortsetzung.
- § 26. Außerordentliche Generalversammlungen.
- § 27. Anschlag der Berathungsgegenstände.
- § 28. Recht der Mitglieder Anträge zu stellen.
- § 29. Fortsetzung.
- § 30. Vortrag und Abstimmung in der Generalversammlung.
- § 31. Mündliche Discussionen.
- § 32. Abtreten von Mitgliedern, die bei der Abstimmung betheiltigt.
- § 33. Stimmenmehrheit, die bei Beschlüssen erforderlich.
- § 34. Fortsetzung.

Cap. VI.

Von den Beamten der Gesellschaft.

A. Eintheilung.

- § 35. Benennung der Aemter und Zahl der Mitglieder.

B. Wahlverfahren.

a. Vorstand.

- § 36. Wahl des Cassenführers und der 3 andern Mitglieder. Verpflichtung eine Wiederwahl anzunehmen.
- § 37. Wahlverfahren.
- § 38. Wahl für den Fall des Abgangs eines Vorstehers im Laufe des Jahres.

b. Ausschuß.

- § 39. Wahl desselben.

c. Balldirectorium.

- § 40. Wahl desselben.

C. Obliegenheiten und Geschäftsverfahren.

a. Vorstand.

- § 41. Allgemeine Befugnisse.
- § 42. Geschäftskreis.
- § 43. Von den Vorstands- (Ausschuß-) Versammlungen.
- § 44. Von dem Voranschlag.
- § 45. Verbot des Schuldenmachens.
- § 46. Führung von Protokollen, Inventarverzeichnissen &c.

Theilung der Geschäfte des Vorstandes.

1. Vorsitz.

- § 47. Obliegenheiten des Vorsitzenden.

2. Bibliothek und Lesezimmer.

- § 48. Obliegenheiten des Bibliothekars.
 § 49. Desgleichen des Literaturfreundes.

3. Polizei und Oekonomie.

- § 50. Obliegenheiten dieses Departementairs.
 § 51. Anderweite Geschäftsvertheilung.

4. Cassenführung.

- § 52. Allgemeine Bestimmungen.
 § 53. Verpflichtung innerhalb des Voranschlags sich zu halten und nur auf Anweisung zu zahlen.
 § 54. Wer Anweisungen auszustellen.
 § 55. Cassenablieferung und Rechnungsablage.
 § 56. Revision der Rechnung.
 § 57. Decision der Rechnung.
 § 58. Auslegung der Rechnung.

b. Ausschuß.

- § 59. Pflichten und Rechte im Allgemeinen.
 § 60. Aufzählung der bestimmten Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Ausschusses unterliegen.

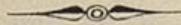
c. Balldirectorium.

- § 61. Obliegenheiten desselben.

Cap. VII.

Besondere Verfügungen.

- § 62. Anschaffung neuer Mobiliareffecten und Verkauf alter.
 § 63. Beschwerden über Gegenstände, welche die Gesellschaft betreffen.
 § 64. Schiedsgericht bei Streitigkeiten der Mitglieder.



2. Einleitung und Vorwort

- 1. Einleitung
- 2. Vorwort

3. Inhalt und Umfang

- 1. Einleitung
- 2. Inhalt
- 3. Umfang

4. Aufbau

- 1. Einleitung
- 2. Inhalt
- 3. Umfang
- 4. Aufbau
- 5. Aufbau
- 6. Aufbau
- 7. Aufbau
- 8. Aufbau
- 9. Aufbau
- 10. Aufbau

5. Aufbau

- 1. Einleitung
- 2. Inhalt
- 3. Umfang
- 4. Aufbau
- 5. Aufbau
- 6. Aufbau
- 7. Aufbau
- 8. Aufbau
- 9. Aufbau
- 10. Aufbau

6. Aufbau

- 1. Einleitung
- 2. Inhalt
- 3. Umfang
- 4. Aufbau
- 5. Aufbau
- 6. Aufbau
- 7. Aufbau
- 8. Aufbau
- 9. Aufbau
- 10. Aufbau

7. Aufbau

8. Aufbau

- 1. Einleitung
- 2. Inhalt
- 3. Umfang
- 4. Aufbau
- 5. Aufbau
- 6. Aufbau
- 7. Aufbau
- 8. Aufbau
- 9. Aufbau
- 10. Aufbau



curses zur Tilgung der von der Gesellschaft contrahirten Verbindlichkeiten.

b) Sollte daher je die Rede von einer Trennung sein können, so wird im Voraus bestimmt, daß diejenigen, welche an den bestehenden Gesetzen auf eine andere Weise, als in den Gesetzen selbst angegeben ist, eine Aenderung beantragen oder beschließen, sofort als ausgetreten betrachtet werden sollen und die übrigbleibenden Mitglieder, welche sich für Aufrechterhaltung der Gesetze erklären, wie wenig ihrer auch sein mögen, die Gesellschaft fortsetzen.

c) Würde sich dennoch eine Auflösung der Gesellschaft ereignen, z. B. durch Austritt sämtlicher Mitglieder, so fällt das Gesellschaftsvermögen, versteht sich nach Abzug der Schulden, an die Stadt Oldenburg.

Diese Bestimmungen sind unabänderlich und durch keinen Beschluß der Gesellschaft umzustößen.

(vid. die Reg. Resolution vom 8. Juli 1842 am Schlusse der Gesetze.)

Cap. II.

Von der Benutzung des Locals und Eigenthums der Gesellschaft.

§ 4.

Das Casinogebäude und die darin zur Unterhaltung und zum Lesen bestimmten Zimmer sind der Gesellschaft täglich von 10 Uhr Vormittags an geöffnet.

§ 5.

1. In den Lesezimmern ist ein geräuschvolles Benehmen und alles laute Sprechen untersagt und Vorlesen nur gestattet, wenn alle Anwesende es wünschen.

2. Ausgelegte Zeitungen, Journale und überhaupt alle zum Lesen bestimmte Schriften sind nur im Lesezimmer zu benutzen und dürfen daraus nicht entfernt werden.

3. Bereits zurückgelegte Zeitungen, Journale oder Bücher kann ein Mitglied mit nach Hause nehmen, hat dies jedoch in dem zu dem Ende im Lesezimmer niedergelegten Buche, unter der Unterschrift seines Namens und mit der Angabe der Zeit, wie lange er das Mitgenommene zu behalten wünscht, zu bemerken.

Die unter Garantie der Gesellschaft im Lesezimmer niedergelegten Bücher dürfen überall nicht mitgenommen werden, bei Vermeidung der unter 5. angedrohten Brüche.

4. Dergleichen geliehene Gegenstände müssen unaufgefordert zu der bestimmten Zeit, auf Verlangen des betreffenden Vorstandsmitgliedes, aber auch zu einer früheren Zeit zurückgeliefert, und muß